

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/22_2019

Lausanne, 18. Juni 2019

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 22. Mai 2019 (6B_378/2018)

Strafrechtliche Landesverweisung von EU-Bürgern und FZA: Ausweisung von spanischem Straftäter bestätigt

Das Bundesgericht äussert sich vertieft zum Verhältnis der strafrechtlichen Landesverweisung von EU-Bürgern und dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit (FZA) zwischen der Schweiz und den Staaten der Europäischen Union (EU). Einschränkungen der Personenfreizügigkeit, wie sie das primär wirtschaftsrechtlich motivierte FZA unter anderem aus Gründen der öffentlichen Ordnung vorsieht, sind im Strafrecht nicht eng auszulegen, sondern gemäss dem Wortsinn der fraglichen Bestimmung des FZA. Im konkreten Fall ist die Ausweisung eines wegen Drogenhandels zu einer bedingten Strafe verurteilten Spaniers durch das Zürcher Obergericht nicht zu beanstanden.

In der Wohnung des spanischen Staatsangehörigen waren rund 590 Gramm Kokaingemisch gefunden worden, die zum Verkauf bestimmt waren. Das Bezirksgericht Zürich verurteilte ihn 2017 wegen qualifizierten Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 19 Monaten, wovon er 140 Tage in Haft beziehungsweise vorzeitigem Strafvollzug verbüsste. Der Rest der Strafe wurde bedingt ausgesprochen. Zudem ordnete das Bezirksgericht eine Landesverweisung für sieben Jahre an. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte den Entscheid 2018.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes ab. In seiner Entscheidung befasst sich das Bundesgericht mit der Tragweite, die der im FZA enthaltenen Bestimmung zur Einschränkung der Personenfreizügigkeit im Bereich des Strafrechts zukommt. Gemäss

dem massgeblichen Artikel 5 Absatz 1 Anhang I FZA dürfen die vom FZA eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen eingeschränkt werden, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Gesundheit gerechtfertigt sind.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) räumt den Vertragsstaaten bei der Auslegung und der Anwendung der fraglichen Bestimmung des FZA zwar eine prinzipielle Eigenständigkeit ein, beschränkt ihre Anwendung aber auf eine strikte Auslegung. Im Ausländerrecht geht die Rechtsprechung des Bundesgerichts ebenfalls davon aus, dass Einschränkungen der Personenfreizügigkeit eng auszulegen seien.

In seinem aktuellen Entscheid kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass Artikel 5 Absatz 1 Anhang I FZA im Bereich des Strafrechts nicht eng auszulegen ist, sondern dass der Sinn der Norm vielmehr ihrem Wortsinn entspricht. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich beim FZA im Wesentlichen um ein wirtschaftsrechtliches und nicht um ein strafrechtliches Abkommen handelt. In einem Urteil vom vergangenen November hat das Bundesgericht bereits festgehalten, dass der Aufenthalt von EU-Bürgern in der Schweiz unter dem Vorbehalt eines rechtskonformen Verhaltens stehe (BGE 145 IV 55, Medienmitteilung vom 5. Dezember 2018). Die einschränkende Auslegung der Vorbehalte von Artikel 5 Absatz 1 Anhang I FZA durch den EuGH ist auf seine integrativ wirkende, dynamische Rechtsanwendung zurückzuführen, welche auf die Harmonisierung und Vertiefung der EU abzielt. Diese Nuance der Rechtsprechung des EuGH hat die Schweiz für das Strafrecht nicht zu beachten.

Im Einzelfall haben die Gerichte jeweils zu prüfen, ob das FZA eine strafrechtliche Landesverweisung hindern kann. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Prüfung der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns bei der Einschränkung der Freizügigkeit gemäss FZA. Wesentliches Kriterium für die Landesverweisung bildet die Intensität der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit, der Gesundheit oder des Gemeinwohlinteresses durch den kriminellen Willen, wie er sich in den Taten realisiert, die gemäss Artikel 66a Absatz 1 des Strafgesetzbuches eine Ausweisung nach sich ziehen können. Vorliegend geht es um Drogenhandel mit einer Menge Kokain, welche die Grenze zum qualifizierten Fall um ein Vielfaches überschreitet. Der Beschwerdeführer liess ein Verhalten erkennen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der Gesundheit vieler Menschen darstellt. Es ist der gesetzgeberische Wille, dem Drogenhandel durch Ausländer einen Riegel zu schieben. Dies konnte auch dem Betroffenen angesichts der jahrelangen politischen Auseinandersetzung um die Ausschaffungsinitiative nicht unbekannt geblieben sein. Das FZA ermöglichte ihm die Einreise zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Mit dem beabsichtigten Kokainhandel ging er bewusst das Risiko ein, sein Aufenthaltsrecht zu verlieren.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 18. Juni 2019 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B_378/2018* eingeben.